

VORLAGE

öffentlich

von: Bürgermeister

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschaftsförderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Ausschuss für Finanzen der Stadt Zossen	20.08.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Ausschuss für Recht, Sicherheit und Ordnung der Stadt Zossen	25.08.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen	01.09.2020	Beratung und Empfehlung		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	09.09.2020	Entscheidung		Ö

Betreff:**Gesellschaftsvertrag Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mbH****Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

- Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwieweit aus rechtlichen Gründen Handlungsbedarf besteht, den Gesellschaftsvertrag der Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung (ZWG) zu ändern und den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und der Stadtverordnetenversammlung gegebenenfalls Vorschläge zur Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages zu unterbreiten.
- Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ZWG eine Beschlussfassung dahingehend herbeizuführen, dass – vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – bis auf Weiteres keine Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Grundstücke der ZWG ohne Zustimmung der Gesellschafterin vorgenommen werden. Über die Zustimmung der Gesellschafterin entscheidet der Hauptausschuss.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der Zossener Wohnungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung stammt aus dem Jahr 1999 und ist damit über 20 Jahre alt. Das Stammkapital der Gesellschaft wird noch in Deutscher Mark (DM) ausgewiesen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass der Aufsichtsrat mit dem Amtsdirektor des Amtes Zossen besetzt wird. Da dieses seit dem Jahr 2003 nicht mehr besteht, bleibt in der Folge regelmäßig ein Platz in diesem Gremium unbesetzt. Gleichzeitig sieht der Gesellschaftsvertrag eine grundsätzliche Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates für Rechtsgeschäfte und Vergaben mit einem Wert von über 100.000,- DM vor. Einer dem Gesellschaftsvertrag entsprechenden Zusammensetzung des Gremiums kommt damit erhebliche Bedeutung zu.

Nach § 96 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf ist der Gesellschaftsvertrag bei Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden sind, zudem an die Regelungen des § 96 Abs. 1 BbgKVerf anzupassen. Dies sollte nach § 96 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen.

Vor diesem Hintergrund soll der Gesellschaftsvertrag der ZWG auf rechtlichen Änderungs- und Anpassungsbedarf überprüft werden. Soweit sich ein solcher Bedarf ergibt, sind entsprechende Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

Solange die Übereinstimmung des Gesellschaftsvertrages mit den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Vorgaben unklar ist, soll sichergestellt werden, dass – vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen – bis auf weiteres keine Veräußerungen (Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte) von Grundstücke der ZWG ohne Zustimmung der Stadt Zossen vorgenommen werden. Um die Rückkopplung an den Willen der Stadtverordnetenversammlung zu gewährleisten, soll die Stadtverordnetenversammlung über die Zustimmung zu diesen Veräußerungen entscheiden.

Im Übrigen dient dies zur Herstellung eines Gleichlaufs der Entscheidungen und Handlungen von Gesellschafterin und Gesellschaft.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja _____ Nein X

Gesamtkosten:

Deckung im Haushalt: Ja _____ Nein _____

Finanzierung:

Finanzierung aus der Haushaltsstelle: